

Gesetzesänderungen 2021

Gerne möchten wir Sie mit diesem Schreiben kurz auf einige (für Ihren Betrieb) relevanten gesetzlichen Änderungen für das kommende Jahr 2021 aufmerksam machen. Betreffend einzelner Punkte, wie z.B. zum Vaterschaftsurlaub sowie zur Angehörigenbetreuung werden wir Sie im Neuen Jahr noch eingehender informieren.

Vaterschaftsurlaub

(10 Arbeitstage für Arbeitnehmende oder als Selbstständigerwerbende)

Per 1. Januar 2021 wird der **zweiwöchige Vaterschaftsurlaub (10 Arbeitstage)** eingeführt, was eine Anpassung der Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOG) zur Folge hat. Der Vaterschaftsurlaub kann in den sechs Monaten nach der Geburt flexibel bezogen werden. Entsprechend erlischt der Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung bei einer Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nicht, wie dies bei der Mutterschaftsentschädigung der Fall ist.

Eine Entschädigung erhalten Väter, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, sei es als **Arbeitnehmer oder als Selbstständigerwerbender**. Sie müssen zudem in den **neun Monaten vor der Geburt in der AHV obligatorisch versichert und** in dieser Zeit **mindestens fünf Monate lang erwerbstätig** gewesen sein. Die Entschädigung geht entweder direkt an den Arbeitnehmer oder an den Arbeitgeber, wenn dieser den Lohn während des Urlaubs weiterhin bezahlt.

Zur Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs wird der **EO-Beitragssatz ab dem 1. Januar 2021 von 0,45 auf 0,5 Prozent erhöht**. Das ist eine Erhöhung um 50 Rappen pro 1000 Franken Lohn. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern übernehmen deren Arbeitgeber die Hälfte davon.

Aufgrund der Einführung des Vaterschaftsurlaubes hat die Bestimmung in Art. 11 des **GAV betreffend Vaterschaftsurlaub (5 Tage) keine Gültigkeit mehr**.

Angehörigenbetreuung

(3Tage pro Ereignis, 10Tage pro Jahr. 14 Wochen bei schwer kranken Kindern ab Juli 2021)

Neu besteht **per 1. Januar 2021 eine Lohnfortzahlung für die Betreuung eines Familienmitglieds**. Dies betrifft Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner (Ehegatten sowie Lebenspartner, sofern ein gemeinsamer Haushalt seit mind. fünf Jahren besteht) mit gesundheitlicher Beeinträchtigung während einer kurzzeitigen Abwesenheit von **maximal drei Tagen** pro Ereignis, **bzw. maximal zehn Tage pro Jahr**.

Die Änderung des Arbeitsgesetzes ändert nichts an der geltenden Regelung mit Bezug auf Kinder. Im Rahmen des OR kann die Betreuung von kranken Kindern nach wie vor nach Art. 324a OR erfolgen.

Zudem wird in einem zweiten Schritt **per 1. Juli 2021** ein entschädigter Urlaub zur Betreuung und Pflege eines wegen Krankheit oder Unfall **gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes** geschaffen. Der Erwerbsausfall wird über ein **Taggeld des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) in der Höhe von 80 % entschädigt**. Der Anspruch entsteht, wenn mindestens ein Elternteil in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbständig erwerbend ist und die Erwerbstätigkeit unterbricht. Der **Betreuungsurlaub beträgt maximal 14 Wochen** und kann innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten bezogen werden. Während des Betreuungsurlaubes, längstens aber während sechs Monaten besteht ein **Kündigungsschutz**. Ausserdem dürfen die **Ferien nicht gekürzt** werden.

Berufliche Vorsorge

(Möglicher Verbleib in Pensionskasse ab 58)

Per 1. Januar 2021 tritt Art. 47a BVG in Kraft. Gemäss dieser Bestimmung können alle Versicherten ab 58 Jahren in der beruflichen Vorsorge auf freiwilliger Basis weiterversichert bleiben, sofern ihr Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wird. Bis anhin mussten Arbeitnehmer, welchen nach Vollendung des 58. Altersjahres gekündigt wurde, aus der Pensionskasse ausscheiden und ihr Pensionskassenguthaben auf ein Freizügigkeitskonto überweisen. Mit der neuen Regelung kann der Arbeitnehmer der bisherigen Pensionskasse unterstellt bleiben und die Vorsorge weiterführen. Einerseits ist die Verzinsung bei den Pensionskassen höher als bei Freizügigkeitskonten, andererseits hat man die Wahl zwischen Kapital und Rente.

Ergänzungsleistungen

Es gibt per 1. Januar 2021 vier Änderungen. Diese betreffen den Mietzins, das Vermögen, die Rückerstattung aus dem Erbe und die Krankenkassenprämie. Die Mietkosten, welche sich EL-Bezüger anrechnen lassen können, werden erhöht. Neu gibt es eine Vermögensgrenze. Wer mehr als CHF 100'000 (Ehepaare CHF 200'000) besitzt, erhält keine Ergänzungsleistungen mehr. Darin nicht inbegriffen ist eine Liegenschaft, die selbstbewohnt wird. Die Freibeträge beim Vermögen sinken zudem bei Alleinstehenden von CHF 37'500 auf CHF 30'000 und bei Ehepaaren von CHF 60'000 auf CHF 50'000. Wer einen Nachlass von mehr als CHF 40'000 erbt, muss die nach dem 1. Januar 2021 bezogenen Leistungen der EL zurückerstatten. Bezüglich der Krankenkassenprämie wird ab 2021 die tatsächlich bezahlte Krankenkassenprämie vergütet, höchstens aber der Betrag der regionalen Durchschnittsprämie.

Steuern

(Höhere Abzüge für die Säule 3a)

Wer in die Säule 3a einzahlt, kann die Beiträge vom steuerbaren Einkommen abziehen. Ab 2021 gelten neue Maximalbeträge: Versicherte mit Pensionskasse können CHF 6'883.00 abziehen, für solche ohne Pensionskasse gilt neu ein Maximalbetrag von CHF 34'416.00

Öffentliches Beschaffungswesen

(Vorteilhaftestes Angebot erhält Zuschlag)

Per 1. Januar 2021 tritt das neue Beschaffungsrecht des Bundes in Kraft. Beim revidierten Beschaffungsgesetz geht es zum einen darum, ein einheitliches Beschaffungsgesetz für Bund und Kantone zu schaffen und inhaltlich zu harmonisieren. Andererseits wird auch die Revision des übergeordneten WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA 2012) und damit internationale Vorgaben wie etwa die Einführung der elektronischen Auktion umgesetzt.

Es wird ein besonderes Augenmerk auf die angestrebte neue Vergabekultur mit mehr Qualitätswettbewerb, Nachhaltigkeit und Innovation in Beschaffungsverfahren gelegt.

Neu soll gemäss Art. 41 BöB das "vorteilhafteste Angebot" den Zuschlag erhalten, womit der Fokus stärker auf einem Qualitätswettbewerb liegt und damit eine **Abkehr vom reinen Preiswettbewerb** erfolgt. Neben dem Preiskriterium sind also stets auch zweckmässige Qualitätskriterien festzulegen. Damit zusammenhängend gibt es gemäss revidiertem Gesetz auch **neue Zuschlagskriterien**. So können die Nachhaltigkeit, der Innovationsgehalt, die Plausibilität des Angebots sowie die Verlässlichkeit des Preises, die Überprüfungspflicht bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten oder die Zwei-Couvert-Methode, bei welcher die qualitativen und preislichen Aspekte eines Angebots separat geprüft werden, als Zuschlagskriterien verwendet werden.

Ebenfalls ist im Gesetz ein Dialogverfahren vorgesehen. Dabei können die Auftraggeber bei komplexen Aufträgen einen Dialog durchführen, mit dem Ziel, den Leistungsgegenstand zu konkretisieren sowie Lösungswege oder Vorgehensweisen zu ermitteln und festzulegen.

Änderungen im Strassenverkehr

Rechtsüberholen auf Autobahn wird im Ordnungsbussenverfahren mit einer Busse bestraft. Rechtsvorbeifahren bei Kolonnenverkehr ist per 1. Januar 2021 zulässig. Ausserdem gilt neu eine Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse, bei Verletzung droht eine Busse. Ferner können Kreuzungen neu so signalisiert werden, dass Velo- und Mofafahrer auch bei Rot rechts abbiegen dürfen. Schliesslich dürfen Kinder bis zwölf Jahre mit dem Fahrrad das Trottoir benutzen.

Freundliche Grüsse und die besten Wünsche für die Festtage.

Ihr SMGV-Rechtsdienst